



GESTALTUNGSPLAN
> BANACKER <

SITUATION MST. 1 : 500
SONDERBAUVORSCHRIFTEN

ÖFFENTLICHE AUFLAGE VOM 20. SEPT. BIS 19. OKT. 1990
ÖFFENTLICHE AUFLAGE ÄNDERUNG VOM 9. NOV. BIS 8. DEZ. 1995

GENEHMIGT DURCH DEN GEMEINDERAT AM: 10. DEZ. 1990
ÄNDERUNG GENEHMIGT DURCH DEN GEMEINDERAT AM: 2. APRIL 1996
DER AMMANN: DER GEMEINDESCHREIBER:

GENEHMIGT DURCH DEN REGIERUNGSRAT MIT BESCHLUSS NR. 1381
SOLOTHURN, DEN 30. APRIL 1991

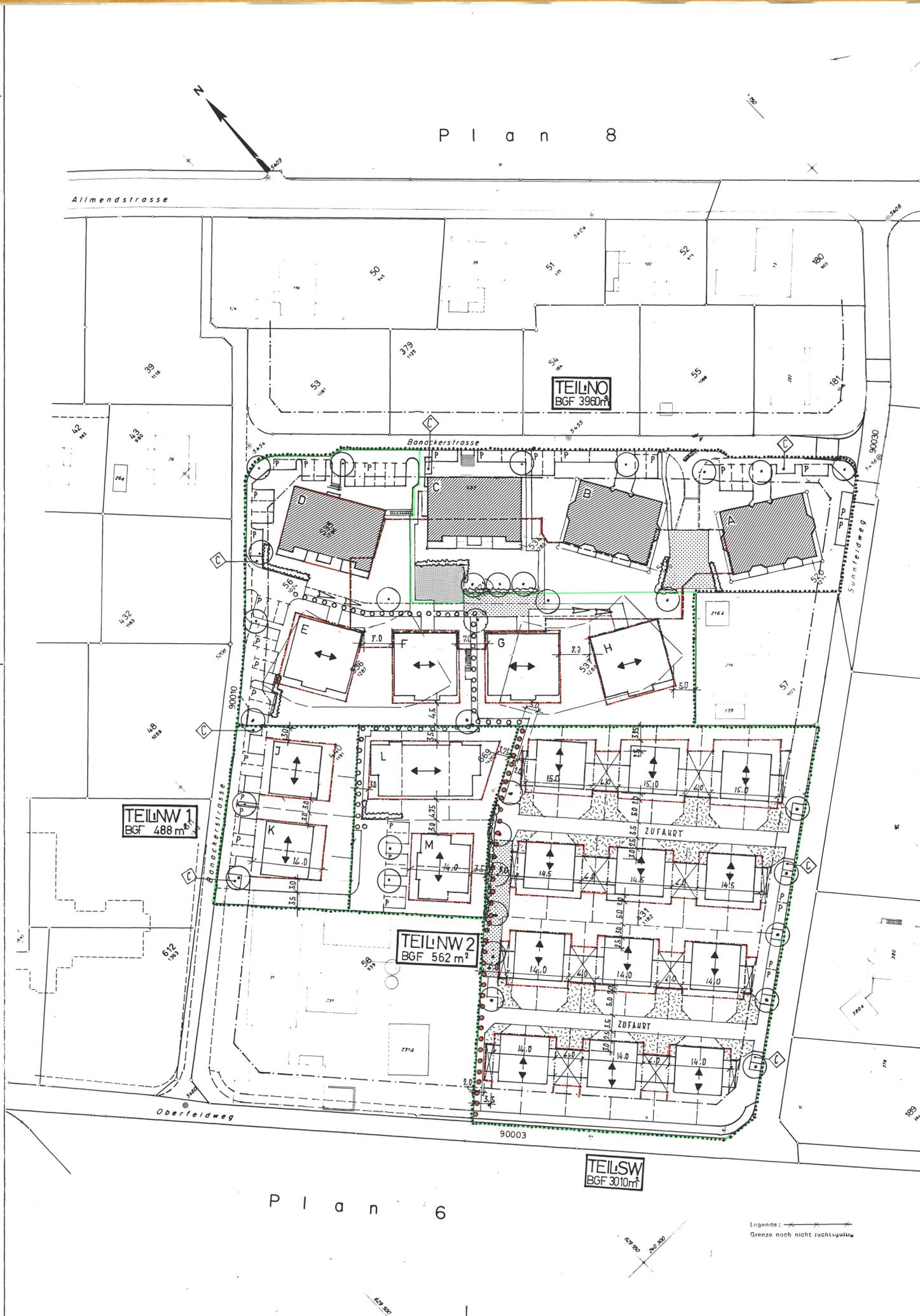
ÄNDERUNG GENEHMIGT VOM REGIERUNGSRAT MIT BESCHLUSS NR. 1903
DER STAATSSCHREIBER: SOLOTHURN, DEN 1.3. Aug. 1996

Planungs- u. Architekturbüro	Plan.No	Mst.	Datum	Änderungen	Plan Grösse
Th. Kühne, Architekt und Planer BSP T. Senn, Architekt und Planer ETH/SIA Seefeldstrasse 12, 8006 Zürich	9410-1	1:500	23.10.89	Juli 1990	84 x 60
				18.7.95/10.10.95/4.3.96	



LEGENDE

- GESTALTUNGSPLAN - BEREICHE
- STRASSENBAULINIEN
- BAUBEREICHE 2 GESCHOSSE + DACHGESCHOSS GEMÄSS § 17 BIS KBR
- BAUBEREICHE 1 GESCHOSSIG FLACHDACH GEBÄUDEHÖHE MAX. 2.80 M
- BEREICH TIEFGARAGE
- OBERIRDISCHE PARKPLÄTZE
- NOTZUFAHRT LICHTBREITE MIN. 3.00 M
- PRIVATE HAUPTFUSSWEGE LICHTBREITE MIN. 1.50 M
- BEGRÜNTE ZUFAHRTSBEREICHE UND AUTOABSTELLPLÄTZE
- SPIELPLATZBEREICHE
- BESTEHENDE HOCHBAUTEN
- FIRSTRICHTUNG
- BAUM
- SICHTSCHUTZHECKE
- KEHRICHT - CONTAINER - STANDPLÄTZE
- GEÄNDERTE HAUPTFUSSWEGE
- GEÄNDERTE GESTALTUNGSPLAN - BEREICHE
- NEU ANGEORDNETE BAUBEREICHE



Plan 8

Plan 6

SONDERBAUVORSCHRIFTEN

- § 1 Zweck
Der vorliegende Gestaltungsplan bezweckt die Erstellung einer gut ins Orts- und Quartierbild eingebetteten Wohnüberbauung, bestehend aus Doppelfamilienhäusern und kleinen Mehrfamilienhäusern von hoher Wohn- und Siedlungsqualität.
- § 2 Geltungsbereich
Der Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften gelten für die durch eine punktierte Linie begrenzten Teilgebiete Nordosten (NO), Nordwesten 1 + 2 (NW) und Südwesten (SW).
- § 3 Stellung zur Bauordnung
Soweit der Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen sowie gegenüber Grundstücken ausserhalb des Gestaltungsplangebietes und zwischen den Teilgebieten, gelten die Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Gunzgen, insbesondere die Vorschriften der Wohnzone Y2 und der Arealüberbauung und die einschlägigen kantonalen Bauvorschriften.
- § 4 Nutzung
Die in den einzelnen Teilbereichen Nordosten (NO), Nordwesten 1 + 2 (NW) und Südwesten (SW) festgelegte Anzahl der Hauptgebäude darf nicht überschritten werden.
- § 5 Ausnutzung/Baubereiche
5.1 Die in den Teilgebieten NO, NW 1 + NW 2, SW zugeordnete Bruttogeschossfläche darf innerhalb derselben nicht überschritten werden.
5.2 Bei Kleinbauten für gedeckte Sitzplätze, Autoein- und -unterstellräume, Gartenmöbel und Geräte, kleinere Gewächshäuser etc. können im Teilgebiet NO 4 % und in den Teilgebieten NW 1 + 2 und SW 10 % der zugeordneten Bruttogeschossflächen beansprucht werden. Diese können bei einer guten Einordnung bis max. 4 % auch ausserhalb der Baubereiche platziert werden.
- § 6 Grenz- und Gebäudeabstände
6.1 Gegenüber dem dem Gestaltungsplan angrenzenden Grundstücken sowie zwischen den Teilgebieten ist der vorschriftsgemässe Grenz- und Gebäudeabstand einzuhalten.
6.2 Innerhalb der einzelnen Teilgebiete ist der Gebäudeabstand einzuhalten.
6.3 Bei den zusammengebauten Gebäuden sind in der Verlängerung der Grundmauern Gartenmauern, Zäune und Kleinbauten im Sinne dieses Reglementes bis zu 2,00 m Gebäudehöhe zugelassen, und durch den Nachbarn zu dulden.
- § 7 Geschosshöhe
Im ganzen Gestaltungsplangebiet sind 2 Geschosse und ein ausgebautes Dachgeschoss zugelassen.
- § 8 Erdgeschossniveau/Firsthöhe
8.1 Im Teilbereich NO darf die Erdgeschosshöhe beim Gebäude E die Kote 434.60
F " 435.10
G " 435.70
H " 436.70 nicht übersteigen.
8.2 Die Firsthöhe darf im Gestaltungsplangebiet, ausser bei den bestehenden Gebäuden A-D des Teilbereiches NO, 10,50 m nicht übersteigen.
- § 9 Dachgestaltung
9.1 Es sind Sattel- oder Krüppelwalmdächer zugelassen. Die Neigung hat minimal 35° und maximal 45° zu betragen.
9.2 Kleinbauten sind mit Flachdächern zu versehen. Eine Gebäudehöhe von maximal 2,80 m ist zugelassen.
9.3 Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind nicht zugelassen. Dachflächenfenster können bei einer guten Anordnung zugelassen werden, wenn eine Belichtung giebelseitig nicht möglich ist. Für Dachbereiche der Gebäude E - H, welche direkt über dem 1. Obergeschoss liegen, gelten keine Einschränkungen für Dachaufbauten und Dacheinschnitte, wenn deren Stirnseiten die Gebäudehöhen einhalten.
- § 10 Abstellplätze
10.1 Für Autos sind mindestens vorzusehen, pro
- Einfamilienhaus 2 Abstellplätze
- Wohnung 1 1/2 Abstellplätze
Für Besucher sind zusätzlich mind. 10 % Abstellplätze vorzusehen.
10.2 Für Mopeds und Velos müssen pro Haus oder Wohnung, ebenerdig oder über Rampen erreichbar, mind. 2 gedeckte Abstellplätze erstellt werden.
10.3 Die im Teilgebiet NW 1 + 2 fehlenden Autoabstellplätze sind im Teilgebiet NO zu platzieren und grundbuchlich zu sichern.
- § 11 Notzufahrt (Teilgebiet NO)
Die Lichtraumbreite hat 3,00 m zu betragen. Im Baugenehmigungsverfahren ist die Detailausgestaltung mit der Solothurnischen Gebäudeversicherung abzusprechen.
- § 12 Gemeinschaftsanlagen
12.1 Pro Teilgebiet ist die uneingeschränkte Benutzung aller gemeinsamen Einrichtungen wie Wege, Plätze, Kinderspielflächen und dgl., zu dulden. Der Unterhalt ist durch die Grundeigentümer zu übernehmen.
12.2 Zudem dienen die Hauptzufahrtswege (mind. 1.50 m Breite) der uneingeschränkten gegenseitigen Benutzung aller Teilgebiete.
12.3 Diese Nutzungsrechte sind als öffentlichrechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anzumerken.
- § 13 Bepflanzung
Die im Plan und in der Legende eingetragenen Bäume und Hecken gelten in ihrer ungefähren Lage als verbindlich. Der definitive Standort wird an Ort und Stelle festgelegt. Es sind vorwiegend standortgerechte und einheimische Bäume, Sträucher und Gräser zu verwenden.
- § 14 Lärmschutz
Das Gebiet des Gestaltungsplanes wird der Empfindlichkeitsstufe II gemäss der Lärmschutz-Verordnung vom 15. 12. 1986 (LSV) zugeleitet. Für den Fall, dass zum Zeitpunkt der Baueingabe die massgebenden Belastungsgrenzwerte überschritten werden, sind geeignete Schallschutzmassnahmen in der Grundrissanordnung und an den Aussenbauteilen zu ergreifen.
- § 15 Ausnahmen
Die Baubehörde kann im Interesse einer besseren wohnhygienischen oder ästhetischen Lösung geringfügige Abweichungen vom Plan und von den einzelnen Bestimmungen zulassen, wenn das Konzept der Überbauung erhalten bleibt, keine zwingende kantonalen Bestimmungen verletzt werden und die öffentlichen und achtenswerten nachbarlichen Interessen gewahrt bleiben.
- § 16 Inkrafttreten
Der Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Legende: Grenze noch nicht rechtskräftig